

Hygienekonzept

Regeln

- (1) Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten des Schulgebäudes (Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure) sowie für alle Außenbereiche des Schulgeländes.
- (2) Hygieneregeln der BzGA:



Virusinfektionen – Hygiene schützt!

Mit einfachen Maßnahmen können Sie helfen, sich selbst und andere vor Infektionskrankheiten zu schützen.

Die wichtigsten Hygienetipps:



Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.



Halten Sie die Hände vom Gesicht fern – vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.



Halten Sie ausreichend Abstand zu Menschen, die Husten, Schnupfen oder Fieber haben – auch aufgrund der andauernden Grippe- und Erkältungswelle.



Vermeiden Sie Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) – wenn Sie andere Menschen begrüßen oder verabschieden.



Waschen Sie regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Ihre Hände mit Wasser und Seife – insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.



Weitere Informationen zum Schutz vor Infektionskrankheiten sowie aktuelle FAQ zum neuartigen Coronavirus finden Sie auf den Internetseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.infektionsschutz.de und www.bzga.de



infektionsschutz.de
Wissen, was schützt.

Grundlegendes

Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hat vor allen schulischen und unterrichtlichen Aktivitäten Vorrang. Lehrkräfte sollen darauf hinwirken, dass die unten benannten Hygienemaßnahmen auch von Schülerinnen und Schülern umgesetzt werden.

Schulfremde Personen müssen sich vor dem Betreten der Schule im Sekretariat oder beim Hausmeister anmelden und eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

In Hinblick auf mögliche Infektionsrisiken besteht auf Antrag die Möglichkeit zur Beurlaubung einzelner Schülerinnen und Schüler gem. § 15 Schulgesetz SH aus wichtigem Grund. Eine Beurlaubung aus wichtigem Grund gem. § 15 Schulgesetz SH liegt dann vor, wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören.

In der Zeit vom 10. bis 28. August 2020 kann zudem ein wichtiger Grund vorliegen, wenn Eltern hinsichtlich des Schulbesuchs aus ihrer Sicht Sorgen entwickeln, das Kind dadurch in einen häuslichen Konflikt geraten und eine nachhaltige Störung des Familienfriedens durch eine Beurlaubung vom Präsenzunterricht abgewendet werden kann.

Bei Kolleginnen und Kollegen, die sich einer Risikogruppe gemäß RKI-Empfehlung zugehörig fühlen, entscheidet der Schulleiter auf Grundlage des einzureichenden ärztlichen Attestes und der daraus folgenden arbeitsmedizinischen Einschätzung, ob und ggf. unter welchen besonderen Bedingungen ein Einsatz im Präsenzunterricht in Betracht kommt.

Maßnahmen

- (1) Die Schüler/innen betreten die Schule dezentral über die jeweiligen, beschrifteten Jahrgangstüren.
- (2) Unmittelbar nach Betreten der Schule sind die Hände gründlich zu waschen (oder zu desinfizieren).
- (3) Auf allen Gängen und Fluren ist ein Einbahnstraßensystem eingeführt: Es gilt Rechtsgehgebot.
- (4) Alle Treppen sind nur in eine Richtung zu begehen. Dies ist eindeutig markiert.
- (5) An die Stelle des durchgängig einzuhaltenden Abstandsgebots tritt das Kohortenprinzip. Innerhalb einer zu definierenden Kohorte ist die Verpflichtung zum Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern aufgehoben.
- (6) Die Sitzordnung ist frontal oder u-förmig ausgerichtet. Gruppentische sind zu vermeiden. Die ersten Schülertische sind mindestens 1,5 Meter von Pult und Tafel entfernt.
- (7) Im Gebäude und außerhalb der Kohorten gilt weiterhin die Abstandsregel: Es ist jederzeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- (8) Laut der gültigen Corona-Landesverordnung gilt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Ausgenommen davon sind der Unterricht innerhalb der Kohorte, die Pausenbereiche, wenn sichergestellt ist, dass die Kohorten nicht durchmischt werden, sowie der Sportunterricht.
Wir als Schule empfehlen, auch innerhalb der Kohorte weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- (9) Die Pausen finden im Klassenraum oder in vordefinierten und markierten Bereichen auf dem Schulhof statt. Eine Durchmischung verschiedener Kohorten ist hierbei zu vermeiden. Die Lehrkräfte tragen dafür Sorge, dass die Schüler in dieser Zeit beaufsichtigt werden.
- (10) Die Pausenhalle ist ein reiner Durchgangsbereich. Es ist nicht gestattet, sich hier länger aufzuhalten.
- (11) Vor dem Sekretariat und dem Lehrerzimmer darf sich nur einzeln und unter Einhaltung der Abstandsregel aufgehalten werden.
- (12) Jeder Raum, in dem Präsenzveranstaltungen stattfinden, wird durchgängig oder mindestens mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet.

- (13) Die genutzten Räume werden täglich mit entsprechenden Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt, dies gilt insbesondere für Tische, Türklinken und Handläufe.
- (14) Schülerinnen und Schüler sollen möglichst eigene Materialien benutzen. Bei Mehrfachnutzung ist eine Reinigung durchzuführen.
- (15) Der Klassenunterricht findet grundsätzlich im eigenen Klassenraum statt. Wenn doch Fachräume oder andere Räume genutzt werden, dann sind am Ende der Stunde die Tischplatten und benutzten Materialien mit den bereitstehenden Reinigungsmitteln zu reinigen.
- (16) Die Toiletten sind nur einzeln zu betreten.
- (17) In Klassenräumen werden Hinweisschilder zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Handhygiene, Abstandsregelung sowie Husten- und Niesetikette informieren.
- (18) Täglich wird der Gesundheitszustand der Schüler/innen in Hinblick auf Erkältungssymptome und/oder Beeinträchtigungen des Geruchs- und Geschmackssinnes abgefragt.
- (19) Schüler/innen, die im Schulbetrieb Symptome entwickeln, werden im Krankenzimmer isoliert, die Eltern werden informiert und die Symptome müssen umgehend ärztlich abgeklärt werden.
- (20) Personen mit respiratorischen Symptomen dürfen am schulischen Präsenzbetrieb nur nach einer ärztlichen Abklärung oder einer Selbsterklärung über die Ursache der Symptome teilnehmen.

letzte Aktualisierung: 25.08.2020